

BBPIG-Novelle: Freileitungsvorrang erhalten – Belastungen vor Ort gezielt adressieren

Ausgangslage

Bislang konnte keine Einigung zum Freileitungsvorrang und zur Ausgestaltung der Vorhaben DC42 (SuedWestLink) und DC42plus erzielt werden. Die Suche nach einem Kompromiss darf jedoch nicht dazu führen, dass die politische Grundentscheidung für einen schnellen, bezahlbaren und resilienten Netzausbau durch neue Ausnahmetatbestände wieder in Frage gestellt wird. DC42 und DC42plus sind bewusst als Freileitungsvorhaben in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Und das müssen sie auch bleiben!

Besonders beanspruchte Gebiete berücksichtigen – aber keine „Nähmaschine“ schaffen

Problem

Eine gesetzliche Ausnahme für „besonders belastete Regionen“ klingt politisch attraktiv, wirft jedoch erhebliche Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen auf:

- Was ist ein „besonders belastetes Gebiet“? Landkreis, Kommune, Region oder Trassenkorridor?
- Nach welchen objektiven Kriterien soll die Belastung bestimmt werden?
- Wer entscheidet darüber und zu welchem Zeitpunkt?
- Der Begriff „besonders belastetes Gebiet“ stigmatisiert Regionen und ist politisch wie rechtlich kaum sauber handhabbar. Bereits die Definition und Abgrenzung sogenannter „besonders belasteter Gebiete“ wirft erhebliche Fragen auf. Zudem besteht die Gefahr, dass Regionen dauerhaft mit einem negativen Label versehen werden, obwohl viele dieser Räume heute zentrale Industriestandorte, Energiedrehscheiben und Wachstumskerne unseres Landes sind. Anstatt Regionen in Kategorien von „belastet“ und „nicht belastet“ einzuteilen, sollte der Fokus auf einem fairen Ausgleich der mit Infrastruktur verbundenen Beeinträchtigungen liegen.

Bereits heute führt das Bündelungsgebot dazu, dass neue Leitungen bevorzugt in beanspruchten Räumen geplant werden. Eine zusätzliche gesetzliche Ausnahme würde zwangsläufig dazu führen, dass sich zahlreiche Regionen auf eine besondere Belastung berufen und entsprechende Forderungen erheben. Dies gefährdet Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit.

Sachgerechter Kompromiss

Wenn eine stärkere Berücksichtigung betroffener Regionen politisch gewünscht ist, sollte dies nicht über zusätzliche Erdkabelabschnitte, sondern über begleitende Maßnahmen erfolgen:

- Weiterentwicklung kommunaler Kompensationsmechanismen.
- Prüfung erhöhter Ausgleichszahlungen für Kommunen ggf. gestaffelt nach „Belastungskriterien“.
- Konsequente Nutzung von Bündelungsoptionen.
- Verstärkte regionale Wertschöpfung und Beteiligungsformate.

Damit wird die Belastung vor Ort adressiert, ohne die Technologieentscheidung erneut aufzurollen. Denn eine klare und verbindliche Technologieentscheidung im Anhang des Gesetzes ist zwingend, um eine rechtssichere Planung, Kostenbegrenzung und zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Leitgedanke: Belastungen kompensieren statt Technologie wechseln.

Keine Erdkabel bei DC42 / DC42plus

Warum die Freileitungsentscheidung richtig ist

DC42 und DC42plus wurden gerade deshalb als Freileitungen vorgesehen, weil dies die politischen Ziele der Novelle (und des Koalitionsvertrages) erfüllt:

- **Bezahlbarkeit:** Einsparungen in Milliardenhöhe gegenüber einer Erdverkabelung. Allein für DC42/DC42plus beträgt das Einsparpotenzial rund 10 Mrd. Euro, zudem haben Freileitungen eine etwa doppelt so lange Lebensdauer.
- **Geschwindigkeit:** Schnellere Planung und Genehmigung sowie frühere Inbetriebnahme.
- **Versorgungssicherheit und Resilienz:** Freileitungen lassen sich im Störfall schneller lokalisieren und reparieren, die Ausfallzeiten sind dadurch insgesamt deutlich geringer.

Warum Teilerdverkabelung („Nähmaschine“) keine Lösung ist

Eine Öffnung zugunsten von Erdkabelabschnitten würde alle Vorteile verspielen und neue Probleme schaffen:

- Zusätzliche Variantenprüfungen und Doppelplanungen.
- Diskussionen über Lage und Länge einzelner Erdkabelabschnitte in Dutzenden Kommunen.
- Höhere Kosten und hoher Flächenbedarf durch Kabelübergangsanlagen.
- Mehr Rechtsunsicherheit und längere Verfahren.
- Erhöhte technische Komplexität und Fehleranfälligkeit, geringere Resilienz.

Fazit

Der politische Kompromiss sollte lauten:

Durch Stromleitungsbau betroffene Kommunen erhalten schon heute gemäß § 5 Abs. 4 StromNEV einen direkten finanziellen Ausgleich. Dieser kann und sollte – etwa durch die BNetzA - für Belastungen durch neue HGÜ-Vorhaben angepasst werden. Kompensation, Bündelung und regionale Ausgleichsmechanismen sollen zudem berücksichtigt werden. Die Technologieentscheidung bleibt davon unberührt. DC42 und DC42plus werden als Freileitung realisiert.

Damit werden die Interessen betroffener Regionen ernst genommen, ohne die Ziele der BBPIG-Novelle – Bezahlbarkeit, Beschleunigung und Versorgungssicherheit – zu gefährden.